

Bußgeld, Punkte, Fahrverbot

Krumm

4. Auflage 2019
ISBN 978-3-406-73934-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- *Übersehen eines die Geschwindigkeit begrenzenden Verkehrsschildes durch einen Ersttäter – insbesondere dann, wenn der Verstoß weder zu einer besonders verkehrsreichen Zeit erfolgt noch mit einer Fremdgefährdung verbunden ist.*

Dagegen reichen geringes Verkehrsaufkommen bei einem Geschwindigkeitsverstoß zur Nachtzeit oder auch ein Verstoß auf einer Bundesstraße zur verkehrsarmen Nachtzeit bei entgegenkommendem, blendendem Verkehr nicht aus, um von einem Fahrverbot loszukommen.

Praxistipp

Es ist natürlich immer schwierig zu beweisen, dass jede Gefährdung Dritter ausgeschlossen war. Hierbei helfen vor allem genaue Beschreibungen des Tatorts. Wichtig sind auch Skizzen, Fotodokumentationen, schriftliche Zeugenaussagen etc. Fotos oder Videos der Tatortsituation sollten zu einer ähnlichen Zeit wie die Tatbegehung gefertigt werden.

Augenblicksversagen: Kurze Unaufmerksamkeit!

Auch kurze Unaufmerksamkeiten, die in der Rechtsprechung „Augenblicksversagen“ genannt werden, hindern die Fahrverbotsanordnung.

Definition Augenblicksversagen

Ein Augenblicksversagen liegt vor, wenn die Ordnungswidrigkeit darauf beruht, dass der Betroffene infolge einfacher Fahrlässigkeit ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen übersehen hat und keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, aufgrund derer sich die Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängen musste.

Achtung

Der Geschwindigkeitsverstoß an sich ist dann natürlich immer noch vorwerfbar – er ist eben nur nicht so schwerwiegend, dass ein Fahrverbot festgesetzt werden darf.

Augenblicksversagen: Das müssen Sie beachten

- Eine momentane Unaufmerksamkeit fehlt, wenn fünf bis sechs Sekunden zur Erkennbarkeit eines Schildes zur Verfügung stehen.
- Geschwindigkeitstrichter oder eine wiederholte Beschilderung sprechen gegen Augenblicksversagen, sondern für eine besondere Gleichgültigkeit/Nachlässigkeit.
- Wird neben der angeordneten Höchstgeschwindigkeit auch noch eine absolute Höchstgeschwindigkeit (zum Beispiel 80 km/h für Lkw auf einer Bundesautobahn oder 100 km/h für Pkw außerhalb geschlossener Ortschaften) überschritten, so fehlt es am Augenblicksversagen.
- Bei Einfahrt in den Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung kommt es entweder auf die Beschilderungssituation

(Mehrfachbeschilderung etc.) an oder auf die sonstige Erkennbarkeit der besonderen Situation (gut sichtbarer Kreuzungsbereich mit vorfahrtsregelnden Schildern; eindeutig geschlossene Bauweise; Fahrbahnschäden; Baustellenbereich großflächiger Beschilderung durch Anzeigetafeln über Autobahn).

- Augenblicksversagen fehlt bei: Ablenkung wegen tiefgehender Gedanken; Ablenkung durch Geschäftsgespräch; Ablenkung durch Telefongespräch; fehlender Anpassung der Geschwindigkeit trotz Blendung; Ablenkung wegen Suche („Bücken in den Fußraum“) nach heruntergefallenem Gegenstand; zu hoch eingestellter Tempomat; Unsicherheit bei Fahrzeugprobefahrt.
- Bei Einfahrt in einen verkehrsberuhigten Bereich oder in einen „Tempo-30-Bereich“ muss nur der Fahrer auch bei Rückfahrt die Geschwindigkeitsbeschränkung kennen und sich den Vorwurf einer groben Pflichtverletzung gefallen lassen. Mitfahrer oder „Autoabholer“ können sich dagegen auf einfach fahrlässige Unkenntnis und damit auf Augenblicksversagen berufen (Ausnahmen: besondere Pflasterungen; große Tempo-30-Aufschriften auf Fahrbahnen).

Praxistipp

Schreiben Sie ausführlich, wie es zu dem Übersehen der Beschilderung gekommen ist. Vorsicht: Gibt es Gesichtspunkte, die für eine gesteigerte Nachlässigkeit Ihrerseits sprechen? Stellen Sie dem Gericht oder der Bußgeldstelle Ihre Lage glaubhaft dar. Fotos der Örtlichkeit oder Skizzen helfen hier in der Regel. Auch schriftliche Zeugenaussagen,

die im Bußgeldverfahren verlesen werden können, sind regelmäßig hilfreich, sollten aber nicht den Eindruck einer reinen Gefälligkeitsaussage vermitteln.

Verstoß gegen „Polizeirichtlinien“

In zahlreichen Bundesländern gibt es sogenannte verwaltungsinterne „Polizeirichtlinien“, die Einzelheiten über die durchzuführenden Geschwindigkeitsmessungen enthalten. Insbesondere sehen sie Abstände für Geschwindigkeitsmessungen ab Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung vor. Nach dem ersten Geschwindigkeitsbegrenzungsschild gilt aber in der Regel eine Messtoleranz von 50 m. Wird sodann eine Messung durchgeführt, bei der gegen Richtlinien für die Geschwindigkeitsüberwachung verstoßen wird, so bleiben die Ergebnisse dieser Messung in vollem Umfang verwertbar. Es kann daher auch kein Freispruch stattfinden.

Praxistipp

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien darf in der Regel kein Fahrverbot festgesetzt werden – die Geldbuße droht hier aber trotzdem.

Folgende Mindestabstände zum Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung sind (derzeit) bei Messungen vorgesehen:

Baden-Württemberg: 150 m

Bayern: 200 m

Berlin: 75 m; aber 150 m hinter Ortstafeln an der Landesgrenze

Brandenburg: 150 m

Bremen: 150 m

Hamburg: Keine Regelung

Hessen: 100 m

Mecklenburg-Vorpommern: 100 m; auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen: 250 m

Niedersachsen: 150 m

NRW: Keine Regelung

Rheinland-Pfalz: 150 m

Saarland: Keine genaue Regelung – es soll nicht „unmittelbar“ hinter dem geschwindigkeitsbeschränkenden Schild gemessen werden

Sachsen: 150 m

Sachsen-Anhalt: 100 m

Schleswig-Holstein: 100 m

Thüringen: 200 m

Praxistipp

Schauen Sie sich nochmal die Beschilderung und den Messort zur Tatzeit an und schreiten Sie die Strecken ab. Wohnen Sie zu weit von dem Tatort entfernt, so bitten Sie schriftlich bei der Bußgeldstelle und dem Gericht um einen sogenannten „Beschilderungsplan“. („... bitte ich zur Überprüfung der Messung um die Übersendung eines Beschilderungsplanes, auf dem die Abstände der zu beachtenden Schilder und auch der Standort des Messgerätes eingetragen sind. ...“)

Achtung: Von den Richtlinien kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden – und zwar (neben Fällen sogenannter „Geschwindigkeitstrichter“) insbesondere bei besonderen Gefahrenstellen und -zeichen. Gefahrenstellen in diesem Sinne sind nicht nur solche Stellen, an denen es in der Vergangenheit vermehrt zu Unfällen gekommen ist, sondern auch solche, an denen sich die mit einer überhöhten Geschwindigkeit einhergehende abstrakte Gefahr aufgrund besonderer Umstände konkretisieren kann (zum Beispiel bei Schulen, Kindergärten, am Friedhofausgang, an Radwegenden).

Besondere Notlagen

Besondere Notlagen können ebenfalls ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen – der Jurist spricht hierbei von „Notstand“ oder „notstandsähnlichen Situationen“. Die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht jedoch sehr streng, da oftmals die Gründe der angeblichen Notstandssituation nicht mehr überprüfbar sind und viele Fahrer offensichtliche „Räuberpistolen“ erzählen.

Beispiel

Der Fahrer überschreitet die zulässige Höchstgeschwindigkeit, weil er seine hochschwangere Frau neben sich hat. Er glaubt, die Geburt steht unmittelbar bevor – tatsächlich hat die Ehefrau aber nur Magenkrämpfe. Hier kann von einem Fahrverbot abgesehen werden, wenn der Fahrer die Situation glaubhaft schildern kann.

Sonderrechte von Polizei und Feuerwehr

Polizisten und Feuerwehrleute können bei dienstlichen Einsatzfahrten sogenannte Sonderrechte (§ 35 StVO) in Anspruch nehmen. Ordnungswidrigkeiten hierbei werden nicht geahndet. Irrt sich der Beamte über seinen Einsatz, so ist oft zumindest von einem Fahrverbot abzusehen. Auch hier darf das Gericht aber die Schilderung des Fahrers nicht ohne Weiteres glauben. Sie muss wenigstens ansatzweise überprüfbar sein.

Praxistipp

Schildern Sie in einem solchen Fall ausführlich und nachvollziehbar, was Sie gedacht haben und wie Sie gehandelt haben. Unter Umständen können Sie hierfür sogar Zeugen benennen.

Keine Gefährdung bei Rotlichtverstoß

Auch nach einem Rotlichtverstoß wird kein Fahrverbot festgesetzt, wenn gar keine Gefährdung Anderer stattfinden konnte.

Praxistipp

Es kommt immer auf die durch das Rotlicht geschützten Verkehrsteilnehmer an (meist den Querverkehr).

Kein Fahrverbot in folgenden Fällen:

- Rotlichtverstoß an Fußgängerampel, an der sich kein Fußgänger befindet;
- Haltelinie wird bei Grün passiert, Abbiegen findet aber bei Rotlicht zeigender Ampel im Kreuzungsbereich statt; andere Verkehrsteilnehmer dürfen sich in dem betroffenen Bereich gar nicht aufhalten;
- Autofahrer lässt nach Rotlichtverstoß den Querverkehr passieren;
- Autofahrer bemerkt Verstoß und kommt unmittelbar nach Ampelbereich auf Fußgängerweg zum Stehen;
- Rotlichtverstoß bei Baustellenampel;
- Rotlichtverstoß bei Lichtzeichenanlage an Brücke zur Steuerung einspurigen Verkehrs;
- Querverkehr ist gar nicht vorhanden;
- Autofahrer lässt nach Rotlichtverstoß Fußgänger passieren und fährt erst dann weiter;
- Autofahrer hält als Linksabbieger bei Rot an, bei Umschalten für die Fahrtrichtung geradeaus fährt er in die Kreuzung ein, hält aber sofort wieder in der Mitte der Kreuzung an, um den Gegenverkehr passieren zu lassen.

Durch die folgende Übersicht wird jedoch deutlich, wie einzelfallabhängig die Lösungen sind. Sie werden sehen: Ein ausführlicher Vortrag zur tatsächlichen Situation vor Ort ist also zwingend erforderlich.

Eine fehlende abstrakte Gefährdung wurde in folgenden Fällen abgelehnt: